

## **PersonalRAT**

### **Stufenweise (medizinische) Wiedereingliederung**

Beschäftigte der TU Dresden, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben die Möglichkeit, sich nach längerer Arbeitsunfähigkeit durch eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit erneut in das Erwerbsleben einzugliedern. Besonders für langzeiterkrankte Beschäftigte bietet die stufenweise (medizinische) Wiedereingliederung die Chance, bis zur Erlangung der vollen Arbeitsfähigkeit schonend und schrittweise an die Belastungen ihres Arbeitsplatzes herangeführt zu werden.

Typischerweise erfolgt die stufenweise Wiedereingliederung auf Anraten des behandelnden Arztes auf der Grundlage eines Wiedereingliederungsplanes. Die Dauer einer solchen Maßnahme beträgt in Abhängigkeit vom Krankheitsbild zwischen sechs Wochen und sechs Monaten. Dabei sind verschiedene Modelle möglich. Üblicherweise erfolgt über den gesamten Zeitraum eine schrittweise Erhöhung der Arbeitszeit (z. B. beginnend mit vier Stunden pro Tag über sechs Stunden bis zu acht Stunden). Der Wiedereingliederungsplan kann aber auch die Unterlassung bzw. stufenweise Wiederaufnahme bestimmter Arbeitsanteile enthalten.

Die stufenweise (medizinische) Wiedereingliederung stellt eine Rehabilitationsmaßnahme dar, bei der der Arbeitgeber in den meisten Fällen keine Bezüge zu zahlen hat, da die/der Beschäftigte weiterhin (und ggf. schon über längere Zeit) arbeitsunfähig ist. Während der Wiedereingliederung ruhen für die/den Beschäftigte/n die meisten Pflichten aber auch Rechte aus dem Arbeitsverhältnis. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass der Mitarbeiter von den im Wiedereingliederungsplan vorgesehenen Tätigkeitszeiten (je nach gesundheitlichem Befinden, jedoch mit entsprechender Ankündigung bzw. Mitteilung an den Arbeitgeber) abweichen und sogar die gesamte Maßnahme abbrechen kann. Während der Wiedereingliederung besteht auch kein Urlaubsanspruch. Eine auf Grundlage des Wiedereingliederungsplanes zwischen dem/der Arbeitnehmer/in und dem Arbeitgeber getroffene Eingliederungsvereinbarung mit stufenweiser Arbeitszeiterhöhung begründet jedoch kein spezielles (Teilzeit)-Arbeitsverhältnis. Das ursprüngliche Arbeitsverhältnis bleibt von einer derartigen Maßnahme völlig unberührt.

In den Prozess der stufenweisen (medizinischen) Wiedereingliederung sollte der betriebsärztliche Dienst parallel oder zeitnah einbezogen werden. Die Zumutbarkeit und Belastungsgrenzen am eigenen Arbeitsplatz sind bei der Wiederaufnahme auf eine leidensgerechte Begleitung vor Ort zu prüfen, so dass auftretende Störfaktoren ausgeschaltet werden. So können eine vollständige und gesicherte Wiederherstellung und die Eingliederung nach den Leistungsmöglichkeiten der Arbeitskraft nach einer längeren Krankheit sachgerecht erfolgen.

Ein Anspruch auf die stufenweise (medizinische) Wiedereingliederung besteht nicht. Der Arbeitgeber kann ein entsprechendes Angebot ablehnen. Die TU Dresden spricht sich jedoch ausdrücklich zur aktiven Gesundheitsprävention und -fürsorge aus. Darüber hinaus

## PersonalRAT

profitiert auch der Arbeitgeber von der stufenweise (medizinischen) Wiedereingliederung, da Arbeitsleistung erbracht wird, obwohl die/der Beschäftigte noch arbeitsunfähig ist.

Die medizinische Wiedereingliederung darf nicht mit dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) nach § 167 (2) SGB IX, das eine Aufgabe für den Arbeitgeber darstellt, verwechselt werden. Dort geht es darum, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit (nach längerer oder häufiger Krankheit) z. B. durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation den Wiedereinstieg in die Tätigkeit zu erleichtern. Zu dieser Thematik sei speziell auf die Dienstvereinbarung an der TUD zum BEM hingewiesen.

Für die Dienstverhältnisse von Beamten gelten einige Besonderheiten, die von den oben genannten Regelungen für Tarifbeschäftigte abweichen. So gelten beispielsweise Beamte im Falle einer stufenweisen Wiedereingliederung als (beschränkt) dienstfähig - mit allen Rechten und Pflichten - und der Dienstherr hat folglich Anspruch auf die Arbeitsleistung im vereinbarten Zeitumfang.

Für Fragen und weitergehende Informationen stehen Ihnen der Personalrat sowie der Gesundheitsdienst der TU Dresden zur Verfügung.

### Rechtsquellen:

§ 74 SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung - Stufenweise Wiedereingliederung
§ 44 SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - Stufenweise Wiedereingliederung